

Arbeitsstätten- Richtlinie	<b>Umkleideräume</b>	<b>ASR 34/1-5</b>
-------------------------------	----------------------	-------------------

vom 25. Mai 1976 (ArbSch. 6/1976 S. 215)

### **Zu § 34 Abs. 1 - 5 der Arbeitsstättenverordnung**

#### **Inhalt**

1. Bereitstellung von Umkleideräumen
2. Lage der Umkleideräume bei Hitze Arbeitsplätzen
3. Schwarz-Weiß-Anlagen
4. Beschaffenheit der Umkleideräume
5. Ausstattung der Umkleideräume
6. Lüftung der Umkleideräume
7. Künstliche Beleuchtung der Umkleideräume
8. Reinigung und Trocknung der Arbeitskleidung
9. Bemessung und Aufteilung von Umkleideräumen

#### **1. Bereitstellung von Umkleideräumen**

Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn bei der Tätigkeit besondere Arbeitskleidung getragen werden muss und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 ArbStättV im Einzelfall vorliegen.

#### **2. Lage der Umkleideräume bei Hitze Arbeitsplätzen**

Umkleideräume für Arbeitnehmer, die an Hitze Arbeitsplätzen beschäftigt sind, sollen an die Arbeitsräume angrenzen, soweit nicht auf andere Weise (z.B. beheizte Verkehrswege) sichergestellt ist, dass die Arbeitnehmer keiner Erkältungsgefahr ausgesetzt sind. Die Entfernung zwischen einem Umkleideraum und Hitze Arbeitsplätzen soll nach Möglichkeit 100 m oder eine Geschosshöhe nicht überschreiten.

#### **3. Schwarz-Weiß-Anlagen**

Wenn die Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.

Ist die Aufbewahrungsmöglichkeit räumlich getrennt, ist es zweckmäßig, die beiden Teile der Schwarz-Weiß-Anlage durch Waschräume zu verbinden (s. § 36 ArbStättV).

## **ArbStätt 5.034.1-5**

### **4. Beschaffenheit der Umkleieräume**

- 4.1** Sind für Frauen und Männer getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, müssen auch die Zugänge (Eingänge, Ausgänge) dieser Räume voneinander getrennt sein. Die Zugänge von Umkleieräumen sind so zu gestalten, dass die sich in den Räumen aufhaltenden Arbeitnehmer gegen Zugluft und Einblick geschützt sind. Bei Umkleieräumen mit mehreren Zugängen sollen Ein- und Ausgänge getrennt sein. Wenn die Umkleieräume für eine gleichzeitige Benutzung durch mehr als 100 Arbeitnehmer bestimmt sind, müssen die Ein- und Ausgänge getrennt sein.
- 4.2** Umkleieräume müssen sich leicht reinigen lassen. Fußböden sind mit Kehlsockeln abzuschließen, Vorlagen und Nischen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wandflächen und Fußböden sind abwaschbar auszubilden. Die Fußböden müssen wasserfest und auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein.
- 4.3** Bei der Bemessung und Aufteilung von Umkleieräumen sind die in Nummer 9 dargestellten Bilder (nach DIN 18 228 Bl. 3, Ausgabe Januar 1971) zugrunde zu legen. Dabei sind die angegebenen Maße erforderlichenfalls so zu erweitern, dass bei jeder Kleiderablage eine freie Bodenfläche einschl. der im Raum vorhandenen Verkehrswege von 0,50 m<sup>2</sup> vorhanden ist (s. § 34 Abs. 4 ArbStättV).
- 4.4** Die Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist.

### **5. Ausstattung von Umkleieräumen**

- 5.1** Für die Aufbewahrung der Kleidung sind zu verwenden:
- abschließbare Schränke,
  - Kleideraufzüge oder
  - Haken- oder Bügelgestelle ohne oder mit Abgabetisch (Abgabegarderobe, d. h. bewachte Aufbewahrung).
- 5.2** Werden abschließbare Schränke verwendet, sollen sie in der Längsachse so unterteilt sein, dass eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenbekleidung möglich ist. Die Schränke müssen mindestens 600 mm breit, 500 mm tief und 1800 mm hoch sein und ein Ablagefach haben. Die bei Schwarz-Weiß-Anlagen erforderlichen zwei Schränke je Arbeitnehmer brauchen in der Längsachse nicht unterteilt und nur 300 mm breit zu sein. Eine Unterteilung in der Längsachse ist auch nicht erforderlich, wenn die Arbeitskleidung nicht mehr als mäßig verschmutzt ist. Schränke müssen so beschaffen sein, dass sie ständig durchlüftet werden können.
- 5.3** Für je vier Schrankeinheiten soll mindestens eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen.
- 5.4** Bei Kleideraufzügen müssen die Abstände der Rollenreihen und die Abstände innerhalb der Rollenreihen bei Schwarz-Weiß-Anlagen mindestens 400 mm, bei gleichzeitiger Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung mindestens 500 mm betragen. Der Abstand zwischen Fußboden und Rollenachse muss mindestens 5 m betragen.
- 5.5** Umkleieräume sind mit Abfallbehältern auszustatten.
- 5.6** Umkleieräume sind mit Spiegeln auszustatten.
- 5.7** In Arbeitsstätten mit sehr stark schmutzender Tätigkeit soll vor den Umkleieräumen erforderlichenfalls eine Schuhwerksreinigungsanlage vorhanden sein.

## **6. Lüftung der Umkleideräume**

**6.1** Bei natürlicher Lüftung muss in Umkleideräumen für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung 200 cm<sup>2</sup>
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind, für Zu- und Abluftquerschnitt je 60 cm<sup>2</sup>
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einer oder mehreren Luftöffnungen gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt je 40 cm<sup>2</sup>

**6.2** Lüftungstechnische Anlagen in Umkleideräumen sind so auszulegen, dass sie einen vier- bis achtfachen Luftwechsel je Stunde ermöglichen. Um zu vermeiden, dass Wrasen von Waschräumen mit Duschen in Umkleideräume gelangen, soll in Umkleideräumen ein höherer Druck als in Waschräumen herrschen.

## **7. Künstliche Beleuchtung der Umkleideräume**

Die Nennbeleuchtungsstärke der Beleuchtungseinrichtungen muss in Umkleideräumen mindestens 100 Lux betragen.

## **8. Reinigung und Trocknung der Arbeitskleidung**

**8.1** Wenn die Reinigung stark verschmutzter Arbeitskleidung nicht vom Arbeitgeber veranlasst wird, müssen - möglichst in einem gesonderten Raum - Waschbehälter mit fließendem warmen und kaltem Wasser und Waschmittel vorhanden sein.

**8.2** Soweit eine Trocknung nasser oder feuchter Arbeitskleidung bei der üblichen Aufbewahrung bis zum nächsten Arbeitsbeginn nicht gewährleistet ist, muss die Arbeitskleidung möglichst in einem besonderen Raum getrocknet werden können. Die Trockeneinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass die Kleidung bis zum nächsten Arbeitsbeginn getrocknet ist.

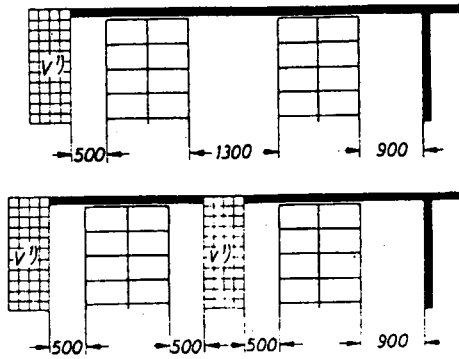
## **9. Bemessung und Aufteilung von Umkleideräumen**

(Abbildungen siehe Seite 3)

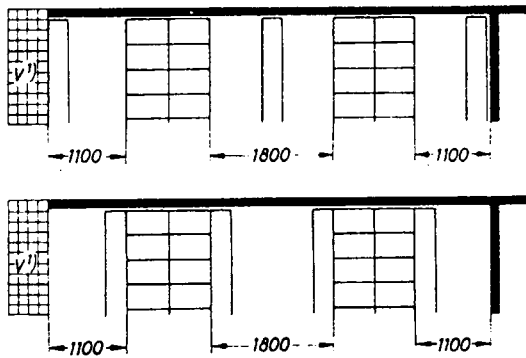
### **Hinweise**

1. Anforderungen an Umkleideräume beim Umgang mit gefährlichen Stoffen s. § 22 der "Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)" vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) i. d. F. vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721).
2. Anforderungen an Umkleideräume bei Arbeiten in Druckluft s. Anhang I Nr. 3.4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909).
3. Sofern sich aufgrund von § 35 Abs. 5 ArbStättV in Umkleideräumen Waschgelegenheiten befinden, müssen diese ASR 35/5 entsprechen.

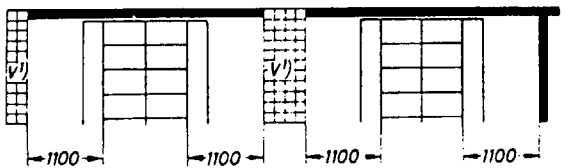
Umkleideanlagen mit Schränken



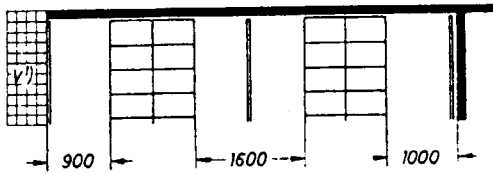
Schränke ohne Sitzbank



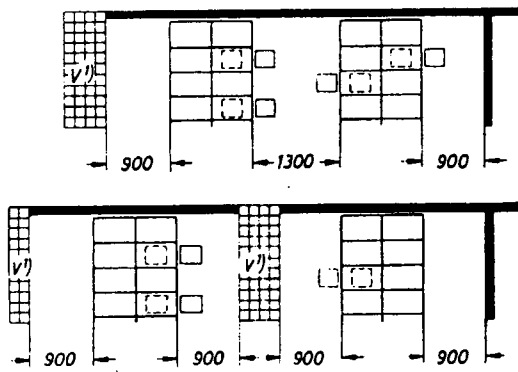
Schränke mit Sitzbank



Schränke mit Trittleiste

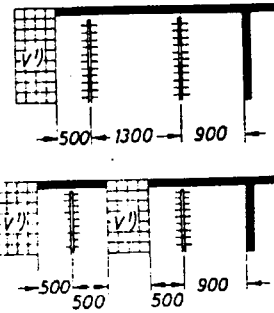


Schränke mit einschiebbarem Hocker

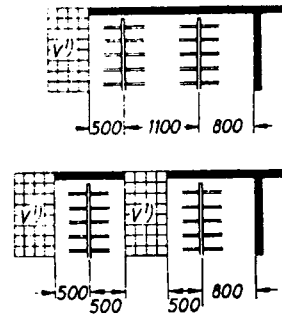


1) V = Verkehrsfläche, nach DIN 18 225 zu bemessen  
 2) mindestens 0,03 m<sup>2</sup> je Haken

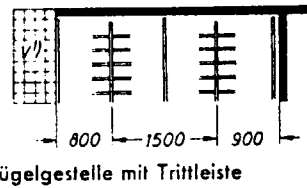
Umkleideanlagen mit Gestellen



Einfache Hakengestelle

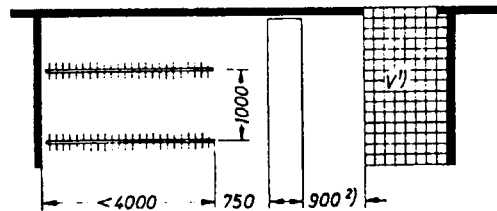


Bügelgestelle

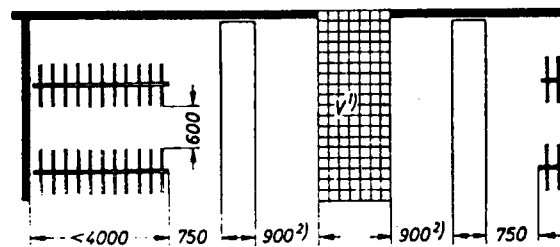


Bügelgestelle mit Trittleiste

Umkleideanlagen mit Abgabegarderoben (Theatergarderoben)



Abgabegarderoben, einbündig mit Hakengestell



Abgabegarderoben, zweibündig mit Bügelgestell

Umkleidebänke in Abgabegarderoben

